

DTV-Bedingungen für die laufende Versicherung (Mantelvertrag) von Schiffbaurisiken 1998/2008

(AVB Schiffbau laufende Versicherung 1998/2008)

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

1	Versicherter Gegenstand	10	Ersatzleistung und Aufwendungen für Schäden an versicherten Sachen
2	Umfang des Versicherungsschutzes	11	Pflichten des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Schadens
3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	12	Selbstbehalt des Versicherungsnehmers
4	Versichertes Interesse	13	Überwachungs- und Feuerlöschmaßnahmen
5	Geltungsbereich	14	Politische Risiken, Piraterie
6	Dauer der Versicherung	15	Verzugsschaden
7	Versicherungssumme, Versicherungswert	16	Führung - Mitversicherung
8	Deklarationspflicht ; Deklaration der Versicherungssumme	17	Verhältnis zu den ADS
9	Prämie		

1	Versicherter Gegenstand	1.3	Probefahrten und Ersatzansprüche Dritter
	Versichert sind im Rahmen dieses Mantelvertrages	1.4	das Pre-Keel-Risiko (Soweit besonders vereinbart) für den Neubau bestimmte, auf dem Werftgelände lagernde Teile sind vor Baubeginn versichert, wenn sie für den zu versichernden Neubau bereits bestimmt oder gebucht worden sind (Pre-Keel-Risiko).
1.1	der Neubau	2	Umfang des Versicherungsschutzes
	Zum Neubau gehören:	2.1	Neubau
	- seine Bestandteile,	2.1.1	Versicherte Gefahren und Schäden
	- sein Zubehör (1) ,	2.1.1.1	Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen der Neubau während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.
	- die Ausrüstung (2) ,	2.1.1.2	Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen (Sachsubstanzschäden), die während der Dauer der Versicherung durch eine versicherte Gefahr verursacht und eingetreten sind.
	wenn sie für den Neubau bestimmt oder gebucht worden sind.	2.1.1.3	Der Versicherer leistet für Teilschäden an der Ausrüstung nur Ersatz, wenn diese durch Feuer oder Explosion verursacht worden sind.
(1)	Zum Zubehör rechnen alle Gegenstände, die, ohne Bestandteil zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck des Schiffes dauernd zu dienen bestimmt sind und sich in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis zum Schiff befinden	2.1.2	Konstruktions-/Materialfehler sowie sonstige Mängel sind ausgeschlossen:
(2)	Unter Ausrüstung werden solche Gegenstände verstanden, die keine Zubehörstücke, aber zum Betrieb des Schiffes erforderlich und zum Verbrauch bestimmt sind, wobei nicht entscheidend ist, in welchem Zeitraum diese verbraucht werden.	2.1.2.1	Schäden, die
1.2	die Werftanlagen		- in einem Mangel an den versicherten Sachen bestehen, z.B. wegen eines Fehlers der Konstruktion oder eines verborgenen Mangels des Materials,
1.2.1	Zu den Werftanlagen gehören alle beweglichen und unbeweglichen Sachen auf dem Werftgelände, soweit der Versicherungsnehmer daran ein Sachsubstanzinteresse hat.		- bei der Herstellung oder der Bearbeitung im vorgeschriebenen oder üblichen Arbeitsgang entstanden sind,
1.2.2	Nicht versichert sind:		- sowie Mängel an der versicherten Sache, weil im Bauvertrag vereinbarte Leistungen, z.B.
	- Pallungs-, Stapel- und Stellagehölzer, Laufbohlen und Gerüststangen		
	- Planen		
	- Hilfseinrichtungen, wie Heftschrauben, Dampfleitungen, elektrische Leitungen, Schläuche und Heizanlagen.		

- Tragfähigkeit, Geschwindigkeit etc., nicht erbracht werden.
- 2.1.2.2 Kosten für De- und Remontage bei den in Ziffer 2.1.2.1 genannten Schäden.
- 2.1.2.3 Entsteht jedoch als Folge eines Mangels ein Sachsubstanzschaden an den versicherten Sachen, so leistet der Versicherer Ersatz für den Folgeschaden, ausgenommen die Kosten für die Beseitigung des Mangels selbst. Sind für De- und Remontage Kosten aufzuwenden, die sowohl der Beseitigung des Mangels als auch der Durchführung der Reparatur des versicherten Schadens dienen, so leistet der Versicherer Ersatz in Höhe der Hälfte dieser Kosten.
- 2.2 Werftanlagen
- 2.2.1 Versicherte Gefahren, Aufwendungen und Kosten
- 2.2.1.1 Werftanlagen sind gegen Schäden versichert, die durch unmittelbare körperliche Einwirkung des Neubaus, seiner Bestandteile, seines Zubehörs oder seiner Ausrüstung auf die Werftanlagen verursacht sind. Der Versicherungsschutz an den Werftanlagen erstreckt sich auch auf durch den Neubau verursachte Sog- und Schwellenschäden.
- 2.2.1.2 Misslingt der Stapellauf und/oder das Aufschwimmen, so leistet der Versicherer auch Ersatz für die durch den erneuten Stapellauf erforderlichen Aufwendungen sowie Schäden am Helgen bzw. dem Baudock.
- 2.2.2 Die in Ziffer 1.2.2 genannten Sachen können während ihrer Verwendung beim Bau wie der Neubau versichert werden. Ihr Wert ist besonders zu deklarieren.
- Die Versicherung für diese Sachen beginnt mit ihrem Aufbau bzw. Bereitlegen am Neubau und endet, wenn sie vom Neubau entfernt sind.
- Schäden, die bei der normalen Verwendung eintreten, insbesondere durch Abnutzung oder Fortschwimmen, sind nicht versichert.
- 2.3 Probefahrten und Ersatzansprüche Dritter
- 2.3.1 Probefahrten
- Werftprobefahrten und die Ablieferungsfahrt innerhalb eines Radius von 250 sm vom Erbauungsort sind versichert. Die Mitversicherung von Überschreitungen des Radius kann besonders vereinbart werden. Ist für die Ablieferung eine Dockung erforderlich, so bezieht sich die Versicherung auch darauf.
- 2.3.2 Ersatzansprüche Dritter
- Der Versicherer leistet gemäß Ziffer 34 DTV-Kaskoklauseln 1978, Fassung 2008, auch Ersatz für Ansprüche Dritter für Schäden, die beim Stapellauf und/oder Aufschwimmen, der anschließenden Verholung innerhalb des Werftgeländes oder zwischen zwei oder mehreren Betriebsstätten der Werft innerhalb einer Distanz von 30 sm im Schlepp oder mit eigener Kraft sowie während der mitversicherten Probefahrten und der Ablieferungsfahrt entstanden sind.
- Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die durch das Losreißen eines ordnungsgemäß vertäuten Neubaus entstanden sind, gelten auch als mit versichert.
- 2.3.3 Anwendung von Bestimmungen der DTV-Kaskoklauseln 1978, Fassung 2008,
- Die DTV-Kaskoklauseln 1978, Fassung 2008, finden Anwendung. Die Ziffern 20.3 und 23 dieser Klauseln und der § 58 ADS finden keine Anwendung.
- 3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
- Nicht versichert sind die Gefahren
- 3.1 der Kernenergie und radioaktiver Stoffe, jedoch sind die Gefahren gemäß Ziffer 19.2 bis 19.6 DTV-Kaskoklausel 1978, Fassung 2008, mit versichert.
- 3.2 von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben.
- 3.3 der Beschlagnahme oder sonstigen Entziehung durch Verfügung von hoher Hand.
- Für einen durch gerichtliche Verfügung oder ihrer Vollstreckung entstehenden Schaden bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn er dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hat, was dieser zur Befriedigung des der Verfügung zugrunde liegenden Anspruchs leisten muss.
- 3.4 Ferner sind Schäden nicht versichert, die durch ein Verschulden der Werftleitung verursacht sind.
- Unter Werftleitung sind die Inhaber, gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter) zu verstehen.
- 4 Versichertes Interesse**
- Versichert ist das Interesse der Werft an den unter Ziffer 1 genannten Sachen und Risiken.
- 5 Geltungsbereich**
- 5.1 Versicherungsschutz besteht während sich die versicherten Sachen
- auf dem Gelände der Werft oder
 - dem Gelände der für sie im Unterauftrag in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Betriebe befinden.
- 5.2 Eingeschlossen sind Transporte:
- auf dem jeweiligen Werftgelände,
 - zwischen verschiedenen Betriebsstätten der Werft(en),
 - sowie zwischen der Werft und den Unterauftragnehmern
- innerhalb eines Umkreises von 30 sm (oder innerhalb des Reviers).
- Versichert sind Transporte aller Art einschließlich solcher mit eigener Kraft oder im Schlepp.
- 6 Dauer der Versicherung**
- 6.1 Die Versicherung beginnt, sobald mit der Bearbeitung des ersten für den Neubau bestimmten Teiles auf der Werft begonnen wird.
- 6.2 Die Versicherung endet mit der Übergabe des Neubaus an den Besteller.

6.3 Restarbeiten (Soweit besonders vereinbart)

Werden nach erfolgter Übernahme des Bauobjektes durch den Besteller noch Restarbeiten von der Werft durchgeführt, so leistet der Versicherer dieser Police auch Ersatz für solche Sachsubstanzschäden an dem Bauobjekt, die bei der Durchführung solcher Restarbeiten eintreten und von dem Personal der Werft oder des Unterauftragnehmers verursacht worden sind. Die Durchführung von Restarbeiten ist dem Versicherer vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die zu vereinbarende Zulageprämie richtet sich nach der Art und Dauer der Restarbeiten.

7 Versicherungssumme, Versicherungswert

- 7.1 Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
- 7.2 Der Versicherungswert entspricht dem Kontraktpreis oder dem Bauendwert, je nachdem, welcher Wert höher ist. Er enthält Zulieferungen Dritter, auch des Auftraggebers, sofern mit dem Versicherer nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 7.3 Die Versicherungssumme gilt als Taxe des Versicherungswertes.

8 Deklarationspflicht ; Deklaration der Versicherungssumme

- 8.1 Durch den Abschluss dieses Mantelvertrages wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesem Versicherungsvertrag fallenden Neubauten nach Maßgabe der Ziffer 8 zu deklarieren.
- 8.2 Die einzelnen Neubauten sind vor Beginn der Versicherung unter Angabe der voraussichtlichen Versicherungssumme und -dauer zu deklarieren.
- 8.3 Unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Deklarationen können nachgeholt oder berichtigt werden. Sie sind dann für den Versicherer verbindlich, wenn der Versicherungsnehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht außer Acht gelassen hat.
- 8.4 Übersteigt der Versicherungswert die vorläufig deklarierte Versicherungssumme, so ist dies dem Versicherer von der Werft unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.
- Tritt ein Schaden ein, bevor diese Anzeige erfolgt ist, so leistet der Versicherer nur bis zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Prozentsatz der vorläufig deklarierten Versicherungssumme Ersatz.
- Ziffer 8.3 (Deklaration der Versicherungssumme) gilt in solchen Fällen nur für Überschreitungen bis zu % über die vorläufig deklarierte Versicherungssumme hinaus.
- In keinem Fall leistet der Versicherer Ersatz über das Maximum des Mantelvertrages der Werft hinaus.
- 8.5 Die Bestimmungen dieses Mantelvertrages finden auch dann Anwendung, wenn das Maximum dieses Vertrages durch besondere Vereinbarung mit dem Versicherer überschritten wird.

9 Prämie

- 9.1 Die Prämie wird berechnet für den Zeitraum, der mit der Bearbeitung des ersten für den Neubau bestimmten Teiles auf der Werft beginnt und mit der Ablieferung an den Besteller endet.
- 9.2 Grundlage sind vorläufig die deklarierte Versicherungssumme und die voraussichtliche Baudauer. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach dem Ende der Versicherung mit der Ablieferung an den Besteller entsprechend der tatsächlichen Versicherungsdauer und Versicherungssumme.
- 9.3 Für angefangene Monate ab 6 Tage wird die Prämie wie folgt errechnet:
- zwischen 6 und 15 Tage
..... % der Monatsprämie
 - über 15 Tage
..... % der Monatsprämie.
- 9.4 Werden die Bauarbeiten für mehr als ... Tage unterbrochen oder wird der Neubau nicht innerhalb von Tagen nach Fertigstellung abgeliefert, so wird die Prämie für die zusätzliche Zeit von Fall zu Fall vereinbart.
- Kommt dabei keine Einigung zustande, so können beide Parteien den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.
- 9.5 Werden Teile des Neubaus außerhalb der Werft von Unterlieferanten gebaut und besteht für den Versicherer vor Ankunft auf dem Wertgelände kein Risiko, so wird auf die Werte dieser Teile die Monatsprämie erst vom Zeitpunkt der Ankunft des ersten Teiles auf der Werft erhoben.
- 9.6 Die Prämie ist in vierteljährlichen Teilbeträgen der vorläufigen Gesamtprämie für den Neubau im Voraus zahlbar.
- 9.7 Ist die Prämie für den Neubau nach Mahnung und Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen nicht bezahlt, so ist der Versicherer für einen Schaden, der nach Ablauf der Frist eintritt, von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Der Versicherer kann in einem solchen Fall die Versicherung auch mit einer Frist von 2 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist kündigen.
- 9.8 Der Versicherungsnehmer kann mit noch nicht fälligen Gegenforderungen gegen die Prämienforderung nur aufrechnen, falls der Versicherer schriftlich zustimmt; § 16 Abs. 2 ADS wird insoweit aufgehoben.
- 9.9 Der Versicherer ist berechtigt, fällige Ersatzleistungen für Schäden gegen die nächste zu zahlende Prämienrate zu verrechnen.
- 9.10 Zahlt der Versicherer die Versicherungssumme oder nach § 77 ADS den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös, so ist die Gesamtprämie für den Neubau zu zahlen.
- ## 10 Ersatzleistung und Aufwendungen für Schäden an versicherten Sachen
- 10.1 Der Versicherer ersetzt die
- Kosten der Wiederherstellung der beschädigten oder total verlorenen versicherten Sachen. Beim Neubau gemäß Ziffer 1.1 wird Ersatz bis zur Höhe des Wertes der im Zeitpunkt des

Schadens bereits erbrachten Bauleistung geleistet.

- Aufwendungen zur Abwendung, Minderung und Feststellung eines versicherten Schadens entsprechend § 32 ADS auch über die Ersatzleistung für versicherte Sachschäden hinaus.
- Aufwendungen zur Beseitigung und/oder Vernichtung versicherter Sachen sowie für Aufräumen der Schadenstelle. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte, diese auf Weisung des Versicherers oder einer behördlichen Anordnung entstanden sind oder eine zuständige Behörde die Aufwendungen auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst hat. Die Ersatzleistung für die Aufwendungen ist mit ... % der Versicherungssumme begrenzt.

Für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden i.S. des § 3 Abs. 1 UHG leistet der Versicherer, soweit es sich nicht um notwendige Kosten zur Wiederherstellung versicherter Sachen handelt und nicht etwas anderes vereinbart ist, keinen Ersatz.

- 10.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für
- Kosten für die Beseitigung eines Mangels (vgl. Ziffer 2.1.2.1),
 - Mehrkosten für Änderungen der versicherten Sache,
 - Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeiten,
 - Regiekosten der Werft im Zusammenhang mit der Reparatur.

10.3 Wird eine beschädigte Sache nur vorläufig wiederhergestellt, so leistet der Versicherer für diese und die spätere endgültige Reparatur zusammen nur Ersatz in Höhe des Betrages, den eine sofortige endgültige Reparatur gekostet hätte.

11 Pflichten des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Schadens

- 11.1 Der Versicherungsnehmer hat
- den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - a) die Sicherheit oder der Fortgang der Bauarbeiten Eingriffe erfordern oder solche auf behördlicher Anordnung beruhen;
 - b) der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
 - c) die Besichtigung innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige nicht stattgefunden hat;
 - einem Beauftragten des Versicherers die Besichtigung der beschädigten Sache zu gestat-

ten und die anlässlich des Schadens ausgewechselten Teile für eine Besichtigung zur Verfügung zu halten; dem Versicherer auf Verlangen die für die Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Wiederherstellungskosten durch Rechnungen und sonstige Belege nachzuweisen.

- 11.2 Der Versicherer kann bei Verletzung einer der Pflichten ohne eine gesonderte Mitteilung in Textform an den Versicherungsnehmer die Ersatzleistung verweigern. Das gilt nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens nach Ursache und Höhe gehabt hat, nicht auf einem Verschulden beruht oder die Werfleitung nachweist, dass sie ihre dafür zuständigen Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Pflichten hingewiesen hat.

12 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Von jedem Schaden, ausgenommen Ersatz an Dritte und Totalverlust des Neubaus, trägt der Versicherungsnehmer einen je Schadenereignis zu vereinbarenden Selbstbehalt.

13 Überwachungs- und Feuerlöschmaßnahmen

Es gelten die im Versicherungsvertrag vereinbarten Bedingungen für Überwachungs- und Feuerlöschmaßnahmen.

14 Politische Risiken, Piraterie

14.1 Die Gefahren von

- politischen Gewalthandlungen,
- Streik, Aufruhr, Unruhen und Piraterie

für die Gebiete, in denen sie auftreten, jederzeit einzeln oder insgesamt mit einer Frist von 2 Wochen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann rechtswirksam auch dem vermittelnden Makler erklärt werden. Der Versicherungsnehmer kann daraufhin den gesamten Vertrag mit einer Frist von 1 Woche schriftlich kündigen.

14.2 Diese Gefahren können durch Vereinbarung wieder eingeschlossen werden.

14.3 Ruhen während eines der genannten Ereignisse die Arbeiten an den versicherten Sachen, so ist, ein als Folge der fehlenden Bearbeitung eintretender Schaden nicht versichert.

15 Verzugschaden

Wird ein Streit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer durch gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren erledigt, so hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen über die gesetzlich bestimmten Verzugszinsen hinausgehenden Verzugschaden nicht zu ersetzen, es sei denn, dass der Versicherer die Erfüllung seiner Leistungspflicht vorsätzlich verzögert hat.

16 Führung - Mitversicherung

16.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

16.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind mit Ausnahme einer Erhöhung der Maximalversicherungssumme für die Mitversicherer verbindlich.

Das gleiche gilt für die Schadenregulierung und Regressführung.

- 16.3 Der führende Versicherer ist auch bevollmächtigt, für die Mitversicherer Hypothekenklauseln und Verpfändungsanzeigen zu zeichnen sowie Garantieerklärungen gemäß Ziffer 24 DTV-Kaskoklauseln 1978, Fassung 2008 abzugeben.
- 16.4 Anzeigen und Willenserklärungen gelten mit Zugang beim führenden Versicherer auch als den Mitversicherern zugegangen.
- 16.5 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen; dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten als auch bei Schiedsgerichten.

Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung.

17 Verhältnis zu den ADS

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS) zugrunde. Die DTV-Bedingungen für die Versicherung von Baurisiken gehen den ADS voran.